

1. Geltungsbereich

Für die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung sonstiger Leistungen durch uns gelten unsere folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos ausführen oder sonstige Leistungen vorbehaltlos erbringen. Diese AVB werden allen künftigen Verträgen zwischen uns und unseren Bestellern zugrunde gelegt. Unsere AVB gelten nur für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB) bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

2. Bindungswirkung von Erklärungen, Schriftform

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unverbindlich und für uns freibleibend. Die Rechnungsstellung erfolgt zu den bei Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Preisen. Die von uns angegebene Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung geltenden Steuersatz gesondert in Ansatz gebracht.
- 2.2 Treten zwischen Preisvereinbarung und Lieferung bzw. Leistungserbringung Steigerungen bei Löhnen, Materialien oder sonstigen Kosten auf, behalten wir uns vor, vereinbarte Preise entsprechend zu erhöhen. Der Besteller ist, sofern wir den vereinbarten Preis erhöhen, nach vorausgegangener Ankündigung zur Kündigung des betroffenen Vertrages berechtigt.
- 2.3 Sämtliche bei uns getätigten Bestellungen bzw. uns erteilte Aufträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Die elektronische Form steht der Schriftform gleich. Rechnungsstellung oder Lieferung bzw. Leistungserbringung gelten als schriftliche Bestätigung.

3. Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen, Mitwirkung, Verzug

- 3.1 Von uns genannte Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind annähernd und unverbindlich. Lieferfristen sind ab dem Datum unseres Angebots bzw. unserer Auftragsbestätigung zu rechnen. Dies gilt nicht, falls zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung noch nicht sämtliche technischen Fragen geklärt sind; In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit der verbindlichen Klärung sämtlicher technischer Fragen.
- 3.2 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind für uns lediglich bindend, sofern der Besteller seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.
- 3.3 Die Erbringung von Teillieferungen bzw. Teilleistungen ist uns gestattet.
- 3.4 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände unsere Liefer- bzw. Leistungserbringung erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung bzw. Leistung/Restleistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder nach vorausgegangener Ankündigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, die wir zu vertreten haben, ermächtigt den Besteller erst dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferung bzw. Leistung auch innerhalb einer uns von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens 14 Arbeitstage betragen muss, nicht erfolgt ist.
- 3.5 Lieferungen oder Leistungen auf Abruf hat der Besteller, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, spätestens 10 Wochen nach Bestelldatum abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht, sind wir nach Setzen einer Nachfrist von 2 Wochen unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Bestellers in Folge von Verzug gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.

4. Verpackung und Versand

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis. Verpackungsmaterial nehmen wir nur zurück, sofern und soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.
- 4.2 Mangels abweichender Vereinbarung, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers (Incoterms 2010 EXW des jeweiligen Abgangslagers). Auch

bei vereinbarter frachtfreier Lieferung (CPT Bestimmungsort) erfolgt der Versand auf Gefahr des Bestellers.

- 4.3 Mangels abweichender Vereinbarung, erfolgt keine Versicherung der Ware durch uns.
- 4.4 Rücksendungen nehmen wir lediglich nach vorausgegangener Vereinbarung an.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten sowie an den etwa aus der Verarbeitung der Lieferungen entstehenden neuen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche vor. Hierbei gelten sämtliche Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 5.2 Werden die Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Wir ermächtigen den Besteller zu Weiterveräußerung der Lieferungen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges. Veräußert der Besteller die Lieferungen weiter, tritt er hiermit bereits zum jetzigen Zeitpunkt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Befriedigung aller unserer Forderungen ab.
- 5.3 Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen auszuhändigen.
- 5.4 Wir werden Sicherheiten freigeben, soweit ihr realisierbarer Wert unsere zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

6. Preise, Zahlungsfristen, Bonitätszweifel, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich Preisangaben ab Werk (EXW) zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung bzw. Leistung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.
- 6.2 Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannt ist.
- 6.3 Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderrufflich unserem Konto gutgeschrieben ist. Sämtliche durch die Wahl des Zahlungsmittels entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.4 Mangels abweichender Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Wareneingang bzw. Leistungserbringung unter Abzug von 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Schecks nehmen wir vorbehaltlich ihrer Einlösung lediglich erfüllungshalber entgegen. Durch die Entgegennahme von Schecks erfolgt keine Stundung unserer Forderungen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 6.5 Ergeben sich berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Bestellers, werden alle uns gegen den Besteller zustehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und unbeschadet weitergehender oder anderer Ansprüche, sofort zur Zahlung fällig. Wir sind darüber hinaus in diesem Fall berechtigt, vereinbarte Lieferungen und Leistungen, die noch nicht ausgeführt sind, bis zur Zahlung sämtlicher rückständigen Forderungen zurückzuhalten, sie nur Zug, um Zug gegen sofortige Barzahlung auszuführen, oder nach vorausgegangener Ankündigung ganz oder teilweise von bestehenden Verträgen zurückzutreten.
- 6.6 Sofern sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, uns sei kein Schaden entstanden bzw. dieser sei erheblich niedriger. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen.
- 6.7 Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Unzulässig ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller insoweit, als es auf Ansprüchen beruht, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren.

7. Gewährleistung

- 7.1 Lieferungen bzw. Leistungen werden nach den Vorgaben des Bestellers, insbesondere dessen Konstruktionszeichnungen ausgeführt.
- 7.2 Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware bzw. der Erbringung einer mangelhaften Leistung haften wir nach unserer Wahl nur in der Weise, dass wir nach Rückgabe der Ware entweder nachliefern, nachbessern oder Gutschrift in Höhe des berechneten Preises der mangelhaften Ware bzw. der mangelhaften Leistung erteilen. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, bleibt der Besteller zur Minderung berechtigt. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Bestellers in Folge von Mängeln der Ware bzw. der Leistung gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.
- 7.3 Die Ware gilt von uns als der Art und Stückzahl nach vertragsgerecht geliefert bzw. die Leistung als vertragsgerecht erbracht, wenn der Besteller nicht innerhalb einer Woche nach Lieferung bzw. Leistungserbringung von ihm festgestellte Abweichungen vom Vertragsinhalt schriftlich anzeigt.
- 7.4 Bei Sonderanfertigungen gelten Mehr- oder Mindermengen von 10% der Lieferung als vertragsgerecht.
- 7.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Ablieferung unverzüglich auch auf Mängel zu untersuchen bzw. die Leistung zu prüfen, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist, und entdeckte Mängel uns unverzüglich anzuzeigen. Spätere Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um versteckte Mängel handelt.
- 7.6 Gewährleistungsansprüche sind vom Besteller schriftlich unter Angabe der festgestellten Mängel in nachprüfbarer Form geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, ausgenommen hiervon sind Schadenersatzansprüche, für die es bei der gesetzlichen Frist verbleibt.
- 7.7 Die Verwendung und Verarbeitung unserer Lieferungen bzw. erbrachter Leistungen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers. Unsere technische Beratung und Beschreibung der Produkte in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für den beabsichtigten Zweck oder die beabsichtigte Verwendung.

8. Haftung

- 8.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser AVB eine andere Haftungsregelung getroffen ist, sind wir lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder Leistung, oder aus irgendwelchen sonstigen, uns zuzurechnenden Rechtsverletzungen entstehen.
- 8.2 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängigem, Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, treten wir gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie wir auch unmittelbar dem Dritten gegenüber haften würden. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und uns finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir unmittelbar von dem geschädigten Dritten in Anspruch genommen werden.
- 8.3 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Der Besteller wird bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu unseren Gunsten zu vereinbaren.
- 8.4 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden auf die dem Besteller zuzurechnende Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur zurückzuführen ist.
- 8.5 Unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Verträgen dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Beginn der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bzw. wegen des Fehlens einer

Beschaffenheitsgarantie oder einer sonstigen wesentlichen Pflichtverletzung unsererseits und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

- 8.6 Vorstehenden Bedingungen führen zu keiner Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

- 9.1 Soweit sich aus unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – unser Sitz in D-78136 Schonach Erfüllungsort.
- 9.2 Für alle im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung sonstiger Leistungen durch uns im Zusammenhang stehender Streitigkeiten sind ausschließlich die für unseren Sitz in D-78136 Schonach zuständigen Gerichte zuständig. Abweichend hiervon sind wir jedoch auch berechtigt, den Besteller vor den Gerichten, die für dessen Sitz zuständig sind, zu verklagen.
- 9.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Bestellem gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) für den internationalen Warenkauf.
- 9.4 Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

10. Nachhaltigkeit

- 10.1 Im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung halten wir uns an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Unternehmensführung ist auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet. Wir achten auf Menschenrechte, den Arbeitsschutz, ökologische Aspekte sowie die Nachhaltigkeit. Die entsprechenden Anforderungen, deren Einhaltung wir auch von unseren Geschäftspartnern erwarten, finden sich in unserem BIW-Geschäftspartnerkodex.

11. Schlussbestimmung

Sollten einzelne der vorstehend vereinbarten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieser AVB im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.